

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
in der
Ortsgemeinde Ruschberg

vom 27. April 2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Ruschberg vom 12.11.2001 erhält folgende Fassung:

§ 5
Steuersatz

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Ausgefertigt:



Ortsgemeinde Ruschberg


Ortsbürgermeister

55776 Ruschberg, den 27. April 2017